

15.4.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾ normiert ist, nämlich die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten, erfüllt, wenn das Erzeugnis im Bestimmungsdrittland nach Abfertigung zu einem Verfahren der aktiven Veredelung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ unterzogen und das aus dieser Be- oder Verarbeitung stammende Erzeugnis in ein drittes Land ausgeführt wird?

zahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ vorgesehenen Vorteil der Vorfinanzierung zu entziehen?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Welche Konsequenzen sind daraus für die Beträge zu ziehen, die der Begünstigte erhalten hat?

Insbesondere:

⁽¹⁾ ABl. L 102, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 6. August 2010 — Société Groupe Limagrain Holding/FranceAgriMer

(Rechtssache C-402/10)

(2010/C 288/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Groupe Limagrain Holding

Beklagte: FranceAgriMer

Vorlagefragen

1. Genügt der Umstand, dass entgegen den Verpflichtungen, die dem Lagerhalter nach den Zollvorschriften der Gemeinschaft obliegen, keine Bestandsaufzeichnungen für die in das Zolllagerverfahren übergeführten Erzeugnisse oder Waren geführt wurden, um dem Exporteur, der seine Erzeugnisse oder Waren in dieses Lager übergeführt hat, den durch die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987⁽¹⁾ über Ausfuhrerstattungen in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Voraus-

- a) Kann, wenn nachgewiesen ist, dass die Waren tatsächlich ausgeführt wurden, der auf diese Ausfuhr entfallende Erstattungsbetrag als vom Exporteur ganz oder teilweise erlangt angesehen werden? Ist in diesem Fall der Erstattungssatz heranzuziehen, der in Anwendung der Vorschriften über die Vorauszahlung der Exporterstattungen im Voraus festgesetzt worden ist, oder der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausfuhr anwendbare Satz, mit oder ohne Begrenzung durch den im Voraus festgesetzten Satz?

- b) Ist, wenn eine Verpflichtung zur Rückerstattung aller oder eines Teils der erhaltenen Beträge besteht, der rechtsgrundlos gezahlte und zurückzuerstattende Betrag in Anwendung von Art. 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über Ausfuhrerstattungen um die dort vorgesehene Strafzahlung zu erhöhen, obwohl die Verantwortung für die Führung von Bestandsaufzeichnungen beim Lagerhalter liegt, wobei, wie im vorliegenden Fall, das Zolllager ein vom Exporteur der landwirtschaftlichen Waren selbst geführtes privates Lager des Typs C ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 62, S. 5.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bruchsal (Deutschland) eingereicht am 10. August 2010 — Strafverfahren gegen QB (*)

(Rechtssache C-405/10)

(2010/C 288/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Bruchsal

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.

Partei des Ausgangsverfahrens

QB (*)

Vorlagefrage

Sind die Regelungen in Artikel 37 der EG-Abfallverbringungsverordnung (Nr. 1013/2006 vom 14.06.2006 ⁽¹⁾) in Verbindung mit der EG-Abfallausfuhrverwahrensverordnung (Nr. 1418/2007 vom 29.11.2007 ⁽²⁾) dahingehend auszulegen, dass ein Verbot zur Verbringung von Abfällen der Abfallgruppe B 1120 der Anlage IX. zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989 in den Libanon besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6

Klage, eingereicht am 17. August 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**(Rechtssache C-410/10)**

(2010/C 288/39)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Karanassou-Apostolopoulou und G. Braun)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften verstoßen hat, dass sie die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 3. August 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Prato (Italien), eingereicht am 18. August 2010 — Strafverfahren gegen Michela Pulignani, Alfonso Picariello, Bianca Cilla, Andrea Moretti, Mauro Bianconi, Patrizio Gori, Emilio Duranti, Concetta Zungri**(Rechtssache C-413/10)**

(2010/C 288/40)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunale Ordinario di Prato (Italien)

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Michela Pulignani, Alfonso Picariello, Bianca Cilla, Andrea Moretti, Mauro Bianconi, Patrizio Gori, Emilio Duranti, Concetta Zungri

Vorlagefrage

Sind die italienischen Rechtsvorschriften über die Wettannahme in Art. 4 des Gesetzes Nr. 401/89 und Art. 88 des Regio Decreto Nr. 773/31 in der durch Art. 37 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000, Art. 38 des Decreto-legge Nr. 223/06 und Art. 23 des im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 30. August 2006 abgedruckten Mustervertrags geänderten Fassung mit Art. 43 EG und 49 EG vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 23. August 2010 — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/3 M Italia SpA**(Rechtssache C-417/10)**

(2010/C 288/41)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Corte Suprema di Cassazione